



(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:
05.02.2003 Patentblatt 2003/06

(51) Int Cl.7: **E05C 9/02, E05B 63/16**

(43) Veröffentlichungstag A2:
22.03.2000 Patentblatt 2000/12

(21) Anmeldenummer: **99112632.7**

(22) Anmeldetag: **02.07.1999**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AT BE CH CY DE DK ES FI FR GB GR IE IT LI LU
MC NL PT SE
 Benannte Erstreckungsstaaten:
AL LT LV MK RO SI

(72) Erfinder: **Tönges, Reiner**
42579 Heiligenhaus (DE)

(74) Vertreter: **Grundmann, Dirk, Dr. et al**
c/o Rieder & Partner,
Corneliusstrasse 45
42329 Wuppertal (DE)

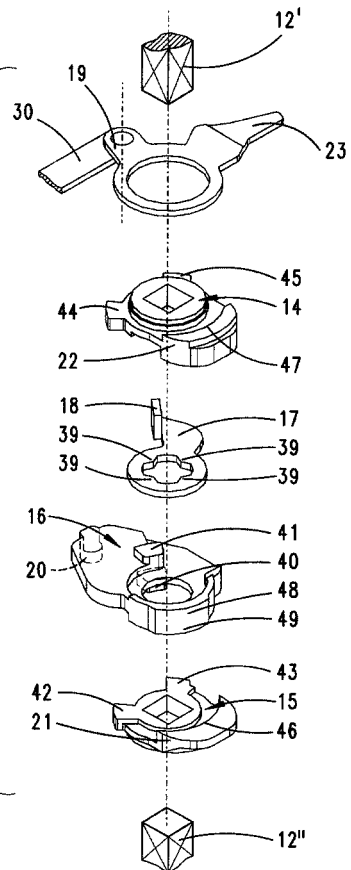
(30) Priorität: **16.09.1998 DE 19842279**

(71) Anmelder: **Carl Fuhr GmbH & Co.**
D-42579 Heiligenhaus (DE)

(54) **Treibstangenschloß mit umstellbarer Fallenbetätigbarkeit**

(57) Die Erfindung betrifft ein Schloß insbesondere Treibstangenschloß mit einer Falle (2) und einer mehrteiligen Nuß (3) zum Einstecken eine im Mittelabschnitt der Nuß geteilten Drückerdornes (12', 12'') zur wahlweisen Betätigung des Fallenrückzugs entweder nur von der einen oder von nur der anderen Drückerseite her. Es ist vorgesehen, daß die Betätigungsseite durch die Einstecktiefe des zugehörigen Drückerdornes in die Nuß wählbar ist, wobei die Nuß mindestens drei in Drückerachsrichtung hintereinanderliegende Nußabschnitte (14 - 17) ausbildet, von denen nur ein mittlerer Abschnitt (17) an der Falle angreift.

Fig. 11





Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT

der nach Regel 45 des Europäischen Patent-
übereinkommens für das weitere Verfahren als
europäischer Recherchenbericht gilt

Nummer der Anmeldung

EP 99 11 2632

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.7)
X	EP 0 535 497 A (ITALIANA SERRATURE AFFINI) 7. April 1993 (1993-04-07)	1,2,4,8, 9,12,13	E05C9/02 E05B63/16
Y	* Spalte 1, Zeile 47 - Spalte 4, Zeile 34 *	3	
	* Spalte 5, Zeile 54 - Spalte 6, Zeile 58; Abbildungen *		

D,Y	EP 0 712 987 A (FLIETHER KARL GMBH & CO) 22. Mai 1996 (1996-05-22)	3	
A	* das ganze Dokument *	1,8,9, 12,13	

A	EP 0 848 124 A (FLIETHER KARL GMBH & CO) 17. Juni 1998 (1998-06-17)	1,2,4,5	
	* das ganze Dokument *		

A	EP 0 537 531 A (BKS GMBH) 21. April 1993 (1993-04-21)	1,5	
	* das ganze Dokument *		

A	EP 0 438 008 A (FERCO INT USINE FERRURES) 24. Juli 1991 (1991-07-24)	1,4,6	
	* das ganze Dokument *		

			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int.Cl.7)
			E05B E05C
UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE			
Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß ein oder mehrere Ansprüche, den Vorschriften des EPÜ in einem solchen Umfang nicht entspricht bzw. entsprechen, daß sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik für diese Ansprüche nicht, bzw. nur teilweise, möglich sind. Vollständig recherchierte Patentansprüche: Unvollständig recherchierte Patentansprüche: Nicht recherchierte Patentansprüche: Grund für die Beschränkung der Recherche: Siehe Ergänzungsblatt C			
Recherchenort		Abschlußdatum der Recherche	
MÜNCHEN		10. September 2002	
		Prüfer	
		Henkes, R	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTEN			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument			

EPO FORM 1503 03.92 (P04C09)



Europäisches
Patentamt

**UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE
ERGÄNZUNGSBLATT C**

Nummer der Anmeldung

EP 99 11 2632

Vollständig recherchierte Ansprüche:

1,2-14 (wenn abhängig von 1)

Unvollständig recherchierte Ansprüche:

2-14 (wenn unabhängig)

Nicht recherchierte Ansprüche:

15,16

Grund für die Beschränkung der Recherche:

Wegen der Angabe "oder insbesondere danach" in den Ansprüchen 2-14 sind diese Ansprüche als unabhängige sowie als abhängige Ansprüche anzusehen. In ihrer unabhängigen Form erfüllen die Ansprüche 2-14 jedoch nicht die Erfordernisse des Artikels 84, EPÜ, bezüglich der Klarheit, da nicht zu entnehmen ist, welche Merkmale diese unabhängigen Ansprüche umfassen. Jeder dieser Ansprüche bezieht sich nämlich auf Merkmale eines vorhergehenden Anspruchs (vgl. z.B. "... die Nuss ..." in Anspruch 2, und "... einer ... Nuss ...", in Anspruch 1). In Anspruch 1 wird z.B. das Schloss durch einige Merkmale abgegrenzt. Dem vorliegenden Anspruch 2 ist jedoch nicht zu entnehmen, welche abgrenzenden Merkmale des Schlosses des Anspruchs 1, Anspruch 2 in seiner unabhängigen Form umfasst (keine, einige oder alle Merkmale des Schlosses). Die Merkmalskombination des Anspruchs 2 ist damit nicht definiert und eine sinnvolle Recherche ist damit nicht möglich. Die gleiche Argumentation gilt auch für Ansprüche 3-14.

Die Merkmalskombination der Ansprüche 15 und 16 ist sowohl in einer von Anspruch 1 abhängigen Form, wie auch in einer unabhängigen Form definiert (nur durch die Merkmale des Kennzeichens dieser Ansprüche). In beiden Formen erfüllen die Ansprüche 15 und 16 jedoch nicht die Erfordernisse des Artikels 82 und Regel 30 EPÜ bezüglich der Einheit. Siehe dazu Ergänzungsblatt B.



Europäisches
Patentamt

Nummer der Anmeldung

EP 99 11 2632

GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.

- ☐ Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
- ☐ Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- ☐ Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- ☐ Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- ☐ Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
- ☒ Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

1,2-14 (in von Anspruch 1 abhängiger Form)



Europäisches
Patentamt

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 99 11 2632

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1, 2-14 (in von Anspruch 1 abhängiger Form)

Aufbau einer mehrteiligen Schlossnuss, welche freie Wahl der Betätigungsseite erlaubt, was z.B. das Schloss den Einbau in sowohl links- wie auch rechtsdrehende Türen erlauben würde

2. Anspruch : 15

Fallenschloss, welches in zurückgezogene Stellung blockierbar ist, was z.B. ein unbeabsichtigtes Schliessen einer Tür vorbeugen könnte.

3. Anspruch : 16

Treibstangenschloss, wobei eine zurückgeschlossene Treibstange gesperrt wird, und von einem Tastglied freigesetzt werden kann, was z.B. ein vorschiessen der Treibstange erst erlauben würde wenn die Türe ganz geschlossen ist.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 99 11 2632

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentedokumente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

10-09-2002

Im Recherchenbericht angeführtes Patentedokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
EP 0535497 A	07-04-1993	IT 1253045 B	10-07-1995
		AT 132566 T	15-01-1996
		DE 69207320 D1	15-02-1996
		DE 69207320 T2	15-05-1996
		DK 535497 T3	04-03-1996
		EG 19731 A	31-01-1996
		EP 0535497 A1	07-04-1993
		ES 2081539 T3	01-03-1996
		GR 3019287 T3	30-06-1996
		JP 5214860 A	24-08-1993
		US 5263749 A	23-11-1993
EP 0712987 A	22-05-1996	DE 19511871 A1	23-05-1996
		AT 181132 T	15-06-1999
		DE 59506154 D1	15-07-1999
		DK 712987 T3	17-01-2000
		EP 0712987 A2	22-05-1996
		ES 2134390 T3	01-10-1999
EP 0848124 A	17-06-1998	DE 19651609 A1	18-06-1998
		AT 214768 T	15-04-2002
		DE 59706669 D1	25-04-2002
		DK 848124 T3	15-07-2002
		EP 0848124 A2	17-06-1998
		ES 2171809 T3	16-09-2002
EP 0537531 A	21-04-1993	DE 9114609 U1	06-02-1992
		AT 123839 T	15-06-1995
		DE 59202526 D1	20-07-1995
		EP 0537531 A1	21-04-1993
EP 0438008 A	24-07-1991	FR 2657385 A1	26-07-1991
		AT 89638 T	15-06-1993
		CA 2033908 A1	20-07-1991
		DE 69001668 D1	24-06-1993
		DE 69001668 T2	16-09-1993
		EP 0438008 A1	24-07-1991

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82